

Anhang 2:

Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können lernende Coiffeusen/Coiffeure EBA ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche; SR 822.115.2, Stand: 12.01.2022)	
Artikel, Buchstabe, Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss WBF-Verordnung SR 822.115.2)
2a	Arbeiten, die die Leistungsfähigkeit Jugendlicher in kognitiver oder emotionaler Hinsicht übersteigen, namentlich: 1. Die Akkordarbeit, Arbeiten, die mit ständigem Zeitdruck verbunden sind, sowie Arbeiten, die eine Daueraufmerksamkeit erfordern oder mit einer zu hohen Verantwortung verbunden sind.
3c	Arbeiten, die wiederholt mehr als 2 Stunden pro Tag wie folgt verrichtet werden: 2. in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung, 3. in Schulterhöhe oder darüber.
6a	Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden H-Sätze nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft sind: 2. Ätzwirkung auf die Haut: H314 5. Sensibilisierung der Atemwege: H334 6. Sensibilisierung der Haut: H317.
6b	Arbeiten, bei denen erhebliche Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht aufgrund des Umgangs mit: 4. chemischen Agenzien, die nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft werden müssen, jedoch eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen, namentlich mit Pharmaka und Kosmetika
7a	Arbeiten mit Gegenständen, die mit gesundheitsgefährdenden Viren, Bakterien, Pilzen oder Parasiten kontaminiert sein könnten.
8b	Arbeiten mit Arbeitsmitteln, die bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen.

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzbereiche und Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)		Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ² im Betrieb						
		Artikel ³		Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstütz ung ÜK	Unterstütz ung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentli ch
HKB a Betreuen von Kundinnen und Kunden und Organisieren des Arbeitsumfeldes (vertiefte Kundeninformationen zu Krankheiten, Familie etc.)	- Emotionale Belastung durch Kundengespräche (Krankheiten, Operationen, Krebserkrankungen etc.) - Private psychische Probleme	2a	Umgang mit emotionalen Belastungen	1.-2. Lj	1.-2. Lj	1.-2. Lj	Bewältigungsstrategie kennen und anwenden lernen. Coping- Strategien schulen			1.-2. Lj
HKB b Behandeln und Pflegen von Kopfhaut und Haaren HKB d Färben von Haaren HKB e Formen und Frisieren (Stylen) von Haaren	- Kontakt mit Gefahrstoffen (Shampoo, Haarfärbemittel etc.) beim Mischen der Chemikalien, Abwaschen der Utensilien - Hautsensibilisierung	6a	Umgang mit Chemikalien: • Schulung der GHS-Gefahrensymbole und Piktogramme • Expositionswege am Arbeitsplatz (oral, dermal und inhalativ). • Schulung der H- und P-Sätze • Sicherheitsdatenblätter lesen lernen • PSA benutzen • Schulung Hautschutz Allgemein siehe EKAS Checkliste 6808 Siehe Suva Homepage zu den Coiffeurberufen Suva-Instruktionshilfe 88804 SECO - Arbeitsbedingungen 710.245 «Sicherer Umgang mit chemischen Produkten im Betrieb»	1.-2. Lj	1.-2. Lj	1.-2. Lj	Demonstration und praktische Anwendung inkl. persönlicher Schutzausrüstung. Verpflichtung und Verantwortung in Bezug auf Sicherheit und Schutz (Mittel zur technischen Prävention, PSA, Sicherheit Dritter).	1. Lj	2. Lj	
Kosmetikaprodukte, bei denen der Hersteller die Anwendung bei unter 16-Jährigen verbietet.	- Sensibilisierung	6b	Spezifische Schulung zur Anwendung des Produktes und den konsequent einzuhaltenden Schutzmassnahmen	1.-2. Lj			Demonstration und praktische Anwendung	1. Lj		
HKB a Betreuen von Kundinnen und Kunden und Organisieren des Arbeitsumfeldes HKB b Behandeln und Pflegen von Kopfhaut und Haaren HKB c Schneiden von Haaren HKB d Färben von Haaren HKB e Formen und Frisieren (Stylen) von Haaren	Arbeiten in ergonomisch ungünstigen Positionen z. B. länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten in gebeugter Haltung oder über Schulterhöhe	3c	Schulung ergonomische Grundlagen der Arbeit, Ermutigung/Unterstützung zu Bewegung/Sport im Alltag Schulung der Anwendung technischer Hilfsmittel, wie beispielsweise Klingengeräte Vermitteln körperschonender Arbeitstechniken	1.-2. Lj	1.-2. Lj		Demonstration und praktische Anwendung	1. Lj		2. Lj

² Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

³ Artikel der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche, SR 822.115.2, Stand

HKB c Schneiden von Haaren	Infektionsgefahr durch Mikroorganismen.	7a	Impfschutz gegen Hepatitis A und B	1.-2. Lj			Empfehlung Impfschutz.	1.Lj.		2. Lj
HKB c Schneiden von Haaren	Schnittverletzungen	8b	Umgang mit Schnittverletzungen Vorbeugen von Infektionen	1.-2. Lj.			Demonstration und praktische Anwendung	1.-2-Lj.		

Legende: ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule; ; HK: Handlungskompetenz; Lj: Lehrjahr.